

Spartenspezifische Förderschwerpunkte des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

vom 15.06.2022

Unter Beachtung von § 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Bestimmungen der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge erfolgt die Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen nach Maßgabe der folgenden Förderschwerpunkte:

Museen, Sammlungen, Ausstellungen

Gefördert werden ausschließlich Einrichtungen, die den Richtlinien der ICOM-Definition, fortgeschrieben durch die „Standards für Museen“ des Deutschen Museumsbundes (2006) entsprechen:

„Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, ständige Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse über den Menschen und seine Umwelt erwirbt, bewahrt, erforscht, bekanntmacht und ausstellt zum Zwecke des Studiums, der Erziehung und der Bildung und der Erbauung.“

(Codex der Berufsethik, 14. Generalkonferenz der ICOM, 1986)

Förderfähig sind auch die Bewahrung und Unterhaltung historisch-botanischer und historisch-technischer Sammlungen sowie kunsthistorische Ausstellungen.

Voraussetzungen einer Förderung sind

- a) ein fachwissenschaftliches Profil und
- b) ein Entwicklungskonzept der Einrichtung.

Institutionelle Förderung

kann gewährt werden, wenn:

- a) die kontinuierliche Sammlungs-, Ausstellungs- und Forschungsarbeit einer Einrichtung für die gesamte Kulturraumregion bedeutsam ist (Kulturraumrelevanz) bzw. die Sammlungen und Ausstellungen ein Alleinstellungsmerkmal im Kulturraum aufweisen,
- b) die Einrichtung über eine stabile institutionelle und finanzielle Basis verfügt,
- c) die Einrichtung von einer hauptamtlich arbeitenden Fachkraft mit Fach- oder Hochschulabschluss bzw. mindestens fünfjähriger Erfahrung in dieser Tätigkeit geleitet und angemessen vergütet wird,
- d) die Einrichtung mindestens 30 Stunden pro Woche geöffnet ist.

Gefördert werden können auch Einrichtungen mit saisonbedingter Öffnungszeiten, wenn die geforderte Mindestöffnungszeit in der Saisonphase / Hauptsaison gewährleistet ist.

Berechnung der Förderhöhe bei Institutioneller Förderung

Die Berechnung der Förderhöhe erfolgt anhand des Bewertungsbogens einschließlich entsprechender Nachweise für die Antragsteller gesondert in einem voneinander abhängigen System. Die Zuwendungshöhe ist abhängig von der erreichten Punktzahl. Der Bewertungsbogen ist Bestandteil der Spartenspezifische Förderschwerpunkte.

Bei nichtmusealen Einrichtungen werden nichtzutreffende Kriterien von der zu erreichenden Gesamtpunktzahl abgezogen.

Projektförderung

Gefördert werden können Projekte, wenn folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllt werden:

- a) eine hauptamtliche Leitung des Museums mit Fachpersonal entsprechend dem Museumsprofil sowie
- b) eine Öffnungszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche.

Projektschwerpunkte:

- a) Erfassung, Erhaltung und Vervollständigung des über den lokalen Bezug hinausgehenden musealen Sammlungsbestandes,
- b) Realisierung kulturraumrelevanter fachwissenschaftlicher Forschungen und deren Publikation sowie
- c) regional bedeutsame Ausstellungs- und museumspädagogischen Projekte.

Theater und darstellende Kunst

Institutionelle Förderung

Institutionell können Theater mit und ohne Ensemble gefördert werden, die ihren Sitz, Träger und ihre festen Spielstätten im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge haben.

Diese müssen gekennzeichnet sein durch:

- a) eine Versammlungsstätte, u. a. mit einem Bühnenhaus, einer Vollbühne sowie einem mit festen Stuhlreihen ausgestatteten Theatersaal,
- b) regelmäßige, künstlerisch anspruchsvolle Angebote, vorwiegend im und für den Kulturraum,
- c) eigene Spielpläne mit Abonnements und Veranstaltungsreihen,
- d) es überwiegen Theatervorstellungen und klassische Konzerte sowie
- e) Betreuung des gesamten Prozesses des Theater-Spielens und der Auseinandersetzung mit den Genres der Theaterkunst.

Projektförderung

Gefördert werden können Projekte, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen:

- a) Wirkung in mindestens einem Landkreis des Kulturraumes,
- b) öffentliche Zugänglichkeit sowie
- c) Antragsteller verfügt über eine fachspezifische und professionelle Leitung.

Projektschwerpunkte der Genre Schauspiel, Musiktheater, Tanz und Puppentheater:

- a) Projekte der Amateurkunst mit professioneller Betreuung
- b) Zusammenarbeit von professionellen Künstlern oder Einrichtungen und / oder freien Gruppen
- c) Projekte, die eine künstlerisch-kreative Selbstbetätigung fördern
- d) Projekte, die den Zugang zu Kunst und Kultur erleichtern und / oder neue Ausdrucks- und Kommunikationsformen beinhalten
- e) Festivals der Berufs- und Laienkunst

Ausgeschlossen sind Projekte mit lediglich lokaler Wirkung.

Orchester und Musik

Institutionelle Förderung

Gefördert wird die „Elbland Philharmonie Sachsen GmbH“, welche sich in Trägerschaft des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge befindet.

Die Förderung des Orchesters erfolgt unter anderem auf Grundlage eines mehrjährigen Vertrages mit dem Freistaat Sachsen und der Landesbühnen Sachsen GmbH.

Durch die Förderung wird ein angemessenes, qualitativ hochwertiges kulturelles Angebot im Orchesterbereich im Kulturraum und darüber hinaus gesichert.

Projektförderung

Gefördert werden können folgende Projekte:

- a) Aufführung historischer Werke und deren Rekomposition im Rahmen von Konzerten, Festivals und Musikfesten im Kulturraum zur Vermittlung der Musiktradition im Kulturraum
- b) kulturelle Höhepunkte wie Oratorien und Kantatenaufführungen, Chor- und Orgelkonzerte sowie Konzertreihen unter professioneller Leitung im Bereich Kirchenmusik sowie überwiegender Einbeziehung von Musikern und Chören aus dem Kulturraum
- c) Honorare und Aufwandsentschädigungen für Künstler von überregional bedeutsamen Musikfesten und Konzertreihen mit einer hohen künstlerischen Qualität
- d) regelmäßig, mit hoher Qualität durchgeführte Konzertreihen (ab 3 Konzerten) auf dem Gebiet der Vokal- und Instrumentalmusik, auch im Bereich des laienmusikalischen Schaffens
- e) musikalische Veranstaltungen mit einer besonderen künstlerisch-ästhetischen Innovationskraft zur Förderung der zeitgenössischen Musik
- f) Ankauf von Instrumenten für Einrichtungen / Träger der Amateurbläsermusik (Spielmannszüge, Fanfarenzüge, Schalmeeikapellen, Blasmusikkapellen und Blasorchester) im Gebiet des Kulturraumes, welche nicht an eine Musikschule oder einen konfessionellen Bereich angegliedert sind

Voraussetzung für die Förderung ist eine hohe Qualität der Veranstaltungen und der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation des künstlerischen Leiters.

Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter sind nicht förderfähig.

Auf eine angemessene Vergütung der beteiligten Künstler ist zu achten.

Geförderte Projekte müssen primär kulturell-künstlerisch orientiert sein und dürfen nicht durch Sportangebote, Bildungsangebote, Kinder- und Jugendarbeit und Sozialarbeit dominiert werden.

Musikschulen

Öffentliche Musikschulen sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. Sie gelten als Bildungseinrichtungen.

Institutionelle Förderung

Für eine institutionelle Förderung müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

a) Die Bildungseinrichtung ist nicht gewinnorientiert und befindet sich in folgender Trägerschaft:

- entweder unmittelbar bei der Kommune (Gemeinde, Stadt, Landkreis, Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) in geeigneter rechtlicher Ausgestaltung (Regiebetrieb, Amt, Eigenbetrieb, GmbH, Anstalt des öffentlichen Rechtes u. a.)

oder

- eine als gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Einrichtung, in der die Kommune / die Kommunen als Gewährträger wesentliche Verantwortung übernimmt / übernehmen, in der Regel ein eingetragener Verein, möglich auch eine gemeinnützige GmbH oder eine Stiftung des privaten Rechts.

b) Die Musikschule muss für das abgeschlossene Vorjahr einen kontinuierlichen Unterricht in einem Gesamtvolumen von mindestens 200 Jahreswochenstunden (JWS) in den folgenden Bereichen nachweisen:

ba. Musikalische Grundfächer (Früherziehung / Grundausbildung),

bb. Instrumental- und Vokalunterricht (in Einzel- oder Gruppenunterricht) und

bc. Ensemble- und Ergänzungsfächer. Die Ensemble- und Ergänzungsfächer sollen dabei einen Anteil von mindestens 5 vom Hundert des Unterrichtsvolumens einnehmen. Sonstige Fächer bleiben unberücksichtigt.

c) Mindestens 50 vom Hundert der Lehrkräfte an der Musikschule sollen eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik mit mindestens 240 ECTS-Punkten oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen.

Gleichwertige Abschlüsse sind insbesondere:

ca. die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter am Gymnasium und an der Oberschule im Fach Musik (Schulmusiker) und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse,

cb. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im studierten Fach Musik und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse,

cc. eine abgeschlossene Hochschulausbildung mit mindestens 240 ECTS-Punkten zum Musiker oder Tänzer (künstlerischer Abschluss),

cd. ein abgeschlossenes Diplomstudium im Bereich Musik und Tanz, die abgeschlossene Hochschulausbildung zum Kirchenmusiker (A und B).

- d) Im Leitungsteam der Einrichtung muss ein verantwortlicher Ansprechpartner hauptamtlich beschäftigt sein, welcher über einen Fach- oder Hochschulabschluss bzw. mindestens fünfjährige Erfahrung in dieser Tätigkeit verfügt.
- e) Ein angemessener Anteil an der Gesamtfinanzierung der Ausgaben der Musikschule muss durch Teilnehmergebühren mindestens i. H. v. 25 vom Hundert abgedeckt werden. Dabei sind soziale Gesichtspunkte in der Gebührenstaffelung zu berücksichtigen.
- f) Die Unterrichtsangebote sollen sich vorwiegend an Schüler des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge richten. Angebote an Schüler außerhalb des Kulturraumes sind möglich, allerdings durch entsprechend erhöhte Gebührensätze zu finanzieren.

Projektförderung

Gefördert wird der Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“, welcher vom Regionalausschuss „Jugend musiziert“ Dresden durchgeführt wird.

Die Förderung erfolgt, da der Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge ein besonderes Interesse an der Durchführung des Wettbewerbes „Jugend musiziert“ aufgrund seiner bundesweiten Ausstrahlung hat.

Bildende Kunst

Gefördert werden können Einrichtungen und Maßnahmen von Trägern, die durch ihre Arbeit Werke der Bildenden und Angewandten Kunst der Bevölkerung zugänglich machen, zur Auseinandersetzung mit Bildender und Angewandter Kunst anregen sowie Präsentationsmöglichkeiten für Künstler und Künstlergruppen aus der Region schaffen.

Bei Ausstellungen sollte auf angemessene Künstlerhonorare in Anlehnung an die Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für Bildende Künstler in Sachsen geachtet werden.

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können nicht gewinnorientierte Einrichtungen, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen:

- a) Leitung durch eine qualifizierte Fachkraft (Hochschulbildung oder vergleichbare Fachkompetenz),
- b) Öffnungszeiten von mindestens 20 Wochenstunden,
- c) Jahresprogramm mit regelmäßig eigenkonzipierten und durchgeführten Kunstausstellungen, wobei die Präsentation von Werken von Künstlern und Gestaltern aus dem Kulturraum Berücksichtigung finden soll sowie
- d) Durchführung von kunstpädagogischen Angeboten.

Projektförderung

Gefördert werden können Maßnahmen mit folgenden Inhalten:

- a) Maßnahmen, die der Stärkung und Vermittlung oder Vernetzung von Angeboten der Bildenden Kunst dienen (z. B. Werkstätten, Workshops, Symposien).
- b) Die Durchführung von Wettbewerben.
- c) Kataloge zur Würdigung und Förderung im Kulturraum aktiver Künstler und Gestalter im Rahmen eines besonderen Anlasses (z. B. Jubiläen) und unter Beachtung der gestalterischen und konzeptionellen Qualität.

Künstlerbezogen kann maximal eine Förderung von bis zu 1.000 Euro aller fünf Jahre vom Kulturraum unter Einhaltung der Festlegungen in der Förderrichtlinie zu Eigenmitteln, Sitzgemeindebeteiligung und Maximalfördersatz gewährt werden.

- d) Projekte zur Nachlasspflege von Künstlern aus dem Kulturraum unter professioneller Begleitung (z. B. Sichtung, Lagerung, Einstellung und Publikation eines Werkverzeichnisses / Kataloges).
- e) Künstlerische Ausstellungen sowie Galerietätigkeit gemeinnütziger Vereine mit Öffnungszeiten von mindestens 20 Wochenstunden und einem regionalen Bezug.

Von der Förderung ausgeschlossen werden künstlerisches Laienschaffen, kreative Kinder- und Jugendaktivitäten sowie Ausstellungen in Räumen, in denen Kunstpräsentationen eine nachgeordnete Funktion einnehmen.

Bibliotheken und Literatur

Öffentliche Bibliotheken sind die einzigen Kultur-, Informations- und Kommunikationszentren in den Kommunen, die den freien Zugang zu einer differenzierten Medienvielfalt als multimediales Dienstleistungszentrum und Dritten Ort gewährleisten. Schwerpunkt und Querschnittsaufgabe der Bibliotheken ist die Weiterentwicklung der kulturellen Bildung.

Ziel ist die Schaffung zukunftsfähiger Bibliotheken mit einem zeitgemäßen Angebot von Print- und digitalen Medien. Damit soll für die Bevölkerung der Region ein flächendeckendes Netz mit einem qualitativ hochwertigen Medien- und Informationsangebot bereitgestellt und vermittelt werden.

Projektförderung in öffentlichen Bibliotheken

Der Kulturraum fördert die Teilnahme der öffentlichen Bibliotheken im Kulturraum am Verbundkatalog Öffentlicher Bibliotheken (ÖVK) gemäß Rahmenvertrag vom 09.04.2021.

Darüber hinaus können Projekte gefördert werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen:

- a) Bereitstellung der institutionellen Basis durch den Träger der Einrichtung,
- b) im Ort befindet sich mindestens eine Bildungseinrichtung (Gymnasium, Oberschule, Grundschule, berufsbildende Schule, Einrichtung der Erwachsenenbildung, Kindertagesstätte, andere besondere Einrichtung),
- c) die Bibliothek verfügt über eine gültige Satzung bzw. Benutzungsordnung, die vom Träger der Bibliothek bestätigt wurde,
- d) die Bibliothek erfasst ihre Ergebnisse termingerecht durch die Deutsche Bibliotheksstatistik,
- e) mindestens 2-mal jährliche Nutzung der fachlichen Unterstützung und Fortbildung durch die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und anderen vergleichbaren Anbietern,
- f) Teilnahme an Verbundlösungen, d. h. ÖVK, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind,
- g) Leitung der Bibliothek von einer hauptamtlich arbeitenden bibliothekarischen Fachkraft oder einer Person mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung bzw. mit einem vergleichbaren Abschluss sowie
- h) regelmäßige und publikumsorientierte Öffnungszeiten der Bibliothek (Bibliotheken in Grundzentren: mindestens 15 Stunden / Woche; Bibliotheken in Mittelzentren: mindestens 25 Stunden / Woche).

Projektschwerpunkte:

- a) Projekte der Lese- und Sprachförderung
- b) Projekte, die einer Vernetzung und dem Leistungsaustausch der Bibliotheken im Bereich der E-Medien dienen
- c) Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz

d) Erweiterung des Angebots bezüglich neuer Medien / Technologien (keine Hardware-Ausstattung)

e) Medienbeschaffung:

Es kann maximal einer Förderung von bis zu

- 2.000 Euro für Bibliotheken in Grundzentren und
- 5.000 Euro für Bibliotheken in Mittelzentren

gewährt werden, wobei als zuwendungsfähige Ausgaben die geplanten Haushaltsmittel für Medienbeschaffung zugrunde gelegt werden.

Voraussetzungen sind weiterhin:

ea. Bestandsumsatz – ist mit Antragstellung durch Auszug aus der Deutschen Bibliotheksstatistik nachzuweisen:

- mindestens 1,5 für Bibliotheken in Grundzentren
- mindestens 3,0 für Bibliotheken in Mittelzentren

Übergangszeitraum:

Für den Nachweis des Bestandsumsatzes wird ein Übergangszeitraum bis einschließlich dem Förderjahr 2025 gewährt. In diesem Zeitraum gelten folgende abweichende Vorgaben:

- *mindestens 1,0 für Bibliotheken in Grundzentren*
- *mindestens 2,0 für Bibliotheken in Mittelzentren*

eb. Bibliotheken in Mittelzentren haben die Durchführung eines Bibliotheksprojektes im Projektzeitraum (laufendes Haushaltsjahr) nachzuweisen, welches nicht von anderer Stelle gefördert wird. Von Bibliotheken in Grundzentren genügt ein Nachweis von mindestens einer Kooperation mit einem Partner (vor Ort).

Projektförderung Literatur

Eine Projektförderung kann gewährt werden für:

- a) Lese-, Schreib- und Literaturwettbewerbe,
- b) Literaturwerkstätten sowie
- c) Regionale Literaturtage

sofern ein regionaler Bezug (Inhalt, Autor, u. a.) nachgewiesen werden kann.

Kultur- und Kommunikationszentren

Institutionelle Förderung

Der Träger eines Kultur- und Kommunikationszentrums kann eine institutionelle Förderung erhalten, wenn die Einrichtung die folgenden Kriterien im Bewilligungszeitraum erfüllt:

- a) Das Kultur- und Kommunikationszentrum ist eine Versammlungsstätte i. S. d. Versammlungsstättenverordnung für Begegnungen mit anderen Menschen, Gruppen mit gleichen Interessen und für alle kulturellen Bereiche unserer Gesellschaft offen. Es vermittelt regional kulturelle Vielfalt und soziale, künstlerische und allgemeinbildende Kompetenz. Es verfügt über die zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten notwendige Infrastruktur für Klein-, Mittel- und Großveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung und schafft als Ort kultureller Vielfalt, Rahmenbedingungen für alle Arten von kulturellen Aktivitäten.

Der Betrieb dieser Hauptspielstätte schließt die Bespielung externer Spielstätten nicht aus. Der überwiegende Teil der stattfindenden Kulturveranstaltungen muss in der Hauptspielstätte stattfinden.

- b) Die Hauptspielstätte muss eine feste mit der baulichen Anlage verbundene Bühne und Versammlungsräume vorweisen.

- c) Der Stellenplan der Einrichtung muss beinhalten:

ca. eine Fachkraft mit fachlicher Ausbildung im künstlerischen Bereich und

cb. eine Fachkraft mit fachlicher Ausbildung im kaufmännischen Bereich

Die Einrichtung muss zur Absicherung der Veranstaltungen einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik i. S. d. § 39 der Versammlungsstättenverordnung vorhalten. Dabei ist es unerheblich, ob dieser in der Einrichtung angestellt ist oder extern beauftragt wird.

- d) Sofern ein Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb / Betrieb gewerblicher Art unterhalten wird, dient dieser der Gewinnerzielung und soll zur Querfinanzierung der i. d. R. defizitär ablaufenden Bereiche (ideeller Bereich, Zweckbetrieb) eingesetzt werden. Es muss daher Nachvollziehbarkeit / Transparenz in Bezug auf den Gewinn / Überschuss / Deckungsbeitrag des wirtschaftlichen Bereichs gegeben sein.

- e) Die Einrichtung hat bei Erstantragstellung und bei maßgeblichen Änderungen im Kulturbetrieb (personell wie strukturell) ein Kulturkonzept einzureichen. Dieses umfasst:

ea. eine Beschreibung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen des Antragstellers,

eb. eine Beschreibung der verfügbaren infrastrukturellen, finanziellen, personellen und logistischen Mittel zur Erfüllung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen,

ec. einen Stellenplan und

ed. Nachweise und Erläuterungen zu den unter Buchstaben ea., eb. und ec. angeführten Kriterien.

- f) Die Veranstaltungen müssen an folgenden Kriterien ausgerichtet sein:
- fa. Regional bedeutsame Angebote von sinfonischen-, Musiktheater- und dramatischen Werken, Erprobung neuer Ausdrucksformen,
 - fb. kinder- und jugendgemäße Angebote und kommunikative Formen, die im bildungspolitischen und kulturpolitischen Interesse liegen und eine regionale Ausstrahlung besitzen,
 - fc. professionelle Betreuung der Amateurkunst, Zusammenarbeit von professionellen Einrichtungen und freien Gruppen, Amateurensembles, Aufbau von Netzwerken,
 - fd. Projekte zur Förderung des regionalen künstlerischen Bühnen- sowie literarischen Nachwuchses und
 - fe. Veranstaltungsreihen und regional bedeutsame Festivals der Berufs- und Amateurkunst
- g) Der Spielplan muss deshalb Veranstaltungen der folgenden Genres beinhalten:
- 1. Theater (z.B. Musiktheater, Schauspiel, Ballett / professioneller Tanz),
 - 2. Konzerte (z.B. Sinfonie-, Chor-, und Kammerkonzerte, Sonderveranstaltungen (Open Air)),
 - 3. Kleinkunst (z.B. Lesungen, Soloprogramm, Puppenspiel),
 - 4. Kabarett und
 - 5. Amateurauftritte

Die Genres wirken komplementär zueinander und bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Förderung einer Einrichtung.

Institutionell gefördert werden können Einrichtungen, wenn diese mindestens 40 Kulturveranstaltungen nach den o.g. Genres durchführen, wovon mindestens 50 v. H. durch kulturelle Eigenveranstaltungen geprägt sein müssen.

Dem Antrag auf Förderung ist zwingend der Veranstaltungsplan nach dem Muster Anlage 4 zur Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge in der aktuell gültigen Fassung des Antragsjahres beizufügen. Bei der Einordnung der Veranstaltungen in den Veranstaltungsplan ist zwischen Eigenveranstaltung (EV), Fremdveranstaltung (FV) und Kooperationsveranstaltung (KV) zu unterscheiden.

Soziokultur

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen:

Das Profil der soziokulturellen Einrichtungen und Initiativen darf nicht durch Sportangebote, Bildungsangebote, Kinder- und Jugendarbeit, durch Sozialarbeit oder eine reine Veranstaltungstätigkeit dominiert sein.

formelle Fördervoraussetzungen:

- a) professionelle, hauptamtliche Leitung mit mindestens 1,0 VZÄ mit entsprechender Hochschul- oder Fachhochschulausbildung bzw. 3-jähriger Tätigkeit im Kultur-, Jugend- oder Sozialbereich,
- b) regelmäßiges sparten- und generationsübergreifendes sowie selbstverantwortetes Angebot,
- c) Konzept, in dem die einzelnen Programmbestandteile miteinander in Bezug gesetzt werden im Sinne der Erreichung des Ziels (Programmatische Klammer) sowie Darlegung des Bedarfes,
- d) eine das soziokulturelle Wirken ermöglichende Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag und
- e) Leitbild bzw. Darstellung des Leitbildentwicklungsprozesses.

inhaltliche Fördervoraussetzungen:

- f) regelmäßig kulturelles Angebot für die Öffentlichkeit mit überwiegend nichtkommerziellem Charakter,
- g) Beteiligung verschiedener Alters- und Bevölkerungsgruppen,
- h) Ermöglichung von Mitgestaltungs- und Selbstwirksamkeitsprozessen,
- i) Einbeziehung möglichst Vieler in Planung, Gestaltung und Durchführung,
- j) Verbindung von professioneller künstlerischer Tätigkeit mit Laienschaffen,
- k) offene und niedrighschwellige Angebote zur Erreichung möglichst Vieler sowie
- l) Rückkopplung der kulturell-künstlerischen Tätigkeit auf das gesellschaftliche Umfeld (Gemeinwesenorientierung & Vernetzung).

Projektförderung

Gefördert werden Projekte, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen:

- a) zeitlich und thematisch eingegrenztes Vorhaben mit schlüssiger Dramaturgie,
- b) Auseinandersetzung mit Gesellschaft, Kultur und Leben,

- c) klar formulierter, methodischer Beteiligungsansatz (Einbringen und Mitmachen der Menschen),
- d) Anwendung von künstlerischen Formaten / Sparten bzw. Methoden der Kulturellen Bildung und
- e) Relevanz und Wirkung in das Gemeinwesen (Austausch, Botschaft).